

Gemeinde Turgi

Bestattungs- & Friedhofreglement

Inhaltsverzeichnis

	Art. Nr.	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen		1
Zweck des Reglementes	1	1
Personenbezeichnung	2	1
Vollzugsorgane	3	1
Zivilstandsamt	4	1
Bauamt	5	1
Pfarrämter	6	2
Friedhofbetreuer	7	2
II. Bestattungswesen		3
Meldepflicht innert 2 Tagen	8	3
Todesbescheinigung, Ausweispapiere	9	3
Bestattungsbewilligung	10	3
Anspruch auf Bestattung	11	3
Bestattungsanordnung	12	3
Grabarten	13	4
Bestattungsablauf	14	4
Bestattungszeiten	15	4
Einsargen, Transport	16	4
Aufbahrung im Friedhofgebäude	17	4
Unentgeltliche Bestattung für Einwohner	18	5
Kosten für auswärtige Personen	19	5
III. Friedhofordnung		6
Ort der Bestattung	20	6
Verhalten im Friedhof	21	6
Fahrverbot	22	6
Zuweisung der Grabfelder	23	6
Grabruhe, Benützungsdauer	24	6
Entfernen verwelkter Blumenschmuck	25	7
Abfälle	26	7
Aufhebung der Grabfelder	27	7
Gebeine und Urnen	28	7

	Art. Nr.	Seite
IV. Reihengräber für Erdbestattungen und Urnen		8
<u>A. Allgemeines</u>		
Benützung	29	8
Anordnung	30	8
Grabmasse	31	8
<u>B. Grabmäler</u>		
Gedächtniszeichen	32	9
Art und Zeitpunkt der Aufstellung	33	9
Bewilligungspflicht	34	9
Gesuch	35	9
Material	36	10
Gestaltung	37	10
Masse	38	10
Spezialvorschriften	39	11
Unterhaltungspflicht	40	11
<u>C. Grabbepflanzung</u>		
Bepflanzung der Gräber, Unterhalt	41	12
Vernachlässigung des Unterhalts	42	12
V. Beigabe einer Urne in ein bestehendes Reihengrab		13
Zusätzliche Urnenbeisetzung innert 10 Jahren	43	13
Ergänzung der Grabmäler	44	13
VI. Gemeinschaftsgrab für Urnen		14
Gemeinschaftsgedanke, künstlerischer Schmuck	45	14
Anordnung	46	14
Blumenschmuck	47	14
Namensnennung	48	14
Kosten	49	14
VII. Haftung, Strafbestimmungen		15
Haftung	50	15
Schadenersatz	51	15
Strafbestimmungen	52	15
Rechtsmittel	53	15
Inkraftsetzung	54	15
Anhang		17
Gebührentarif		18/19
Situationsplan		

Die Einwohnergemeinde Turgi beschliesst gestützt auf § 3 der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung) vom 22. Januar 1990 folgendes

BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Das vorliegende Reglement bezweckt die Regelung aller im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden amtlichen Handlungen sowie die geordnete Benützung der Friedhofanlagen in der Gemeinde Turgi.

Art. 2

Personenbezeichnung

Alle Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

Art. 3

Vollzugsorgane

Das gesamte Bestattungs- und Friedhofswesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

Mit dem Vollzug werden beauftragt:

- Das Zivilstandsamt für die Anordnung der Bestattungen
- Das Bauamt für die Durchführung der Bestattungen
- Die Pfarrämter der Landeskirchen
- Der Friedhofbetreuer für den Unterhalt der Friedhofanlage

Art. 4

Zivilstandsamt

Der Zivilstandsbeamte wird im Rahmen seiner Amtsaufgaben tätig. Er koordiniert und organisiert die Bestattung und ist Ansprechpartner der Trauerfamilie bis die Bestattung erfolgt ist.

Art. 5

Bauamt

Das Bauamt wird aufgrund der Anweisungen des Zivilstandsamtes tätig. Es ist verantwortlich für die Öffnung und Herrichtung der Gräber und vollzieht die Bestattung. Das Bauamt wird auch für Grabräumungen, Exhumationen, Urnentransporte und das Verlegen der Namenssteine im Gemeinschaftsgrab beigezogen.

Art. 6

Pfarrämter

Die Pfarrämter der Landeskirchen oder Vertreter anderer Glaubensgemeinschaften sorgen für ein schickliches Begräbnis.

Art. 7

Friedhofbetreuer

Der Friedhofbetreuer ist für den Unterhalt der Friedhofanlage verantwortlich. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- Allgemeine Ordnung und Instandhaltung der Friedhofanlage
- Rasen mähen und pflegen
- Wege und Rasenflächen von Gras, Unkraut und Laub rein halten
- Abfallbehälter leeren
- Heckenpflege
- Bestattungsregister und Belegungsplan (Gräberverzeichnis)
- Entfernen des Blumenschmuckes an der dazu markierten Fläche beim Gemeinschaftsgrab
- Reinigung und Unterhalt des Friedhofgebäudes

II. Bestattungswesen

Art. 8

Meldepflicht

Jeder Todesfall in der Gemeinde muss umgehend dem Zivilstandsamt gemeldet werden, spätestens innert 2 Tagen.

Art. 9

Todesbescheinigung,
Ausweispapiere

Bei der Anzeige des Todesfalles sind dem Zivilstandsamt vorzulegen:

- die ärztliche Todesbescheinigung auf amtlichem Formular
- das Familienbüchlein oder ein Familienschein
- andere amtliche Ausweispapiere (Reisepass, Niederlassungsbewilligung), welche über die Personalien von Verstorbenen genaue Auskunft geben.

Art. 10

Bestattungsbewilligung

Die Bestattung oder Kremation darf erst vorgenommen werden, wenn das zuständige Zivilstandsamt den Leichnam aufgrund einer ärztlichen Todesbescheinigung freigegeben hat.

Ist eine amtliche Untersuchung über den Todesfall im Gang, so ist für die Bestattung oder Kremation in jedem Fall die Einwilligung der Untersuchungsbehörde erforderlich.

Art. 11

Anspruch
auf Bestattung

Alle Verstorbenen, die bei Todeseintritt in der Gemeinde Turgi Wohnsitz hatten, können auf dem Friedhof beigesetzt werden.

Verstorbene die keinen Wohnsitz in der Gemeinde Turgi hatten, können nur auf dem Friedhof Turgi beigesetzt werden, wenn sie eine besondere Beziehung zur Gemeinde Turgi hatten. Der Entscheid obliegt dem Zivilstandsbeamten.

Art. 12

Bestattungsanordnung

Ob eine Erdbestattung oder eine Kremation vorgenommen wird und ob die Beisetzung öffentlich oder im engsten Familienkreis stattfindet, richtet sich in erster Linie nach dem Wunsch des Verstorbenen.

Wenn keine diesbezüglichen Verfügungen getroffen wurden, entscheiden die nächsten erreichbaren Angehörigen insbesondere diejenige Person, die den Todesfall dem Zivilstandsamt meldet. Geben die Angehörigen keine Erklärung ab oder sind keine Angehörigen bekannt, entscheidet der Zivilstandsbeamte.

Art. 13

- Bestattungsarten
- Auf dem Friedhof Turgi stehen folgende Arten der Bestattung zur Verfügung:
- Reihengrab für Erdbestattungen
 - Reihengrab für Urnen
 - Reihengrab für Kinder bis zum 9. Lebensjahr
 - Beigabe einer Urne in ein bestehendes Reihengrab
 - Gemeinschaftsgrab mit und ohne Namensnennung (Urnen)

Art. 14

- Bestattungsablauf
- Der Ablauf der Bestattung wird vom Gemeinderat und den Pfarrämtern festgelegt, unter Berücksichtigung der Gewohnheiten und Tendenzen in der Bevölkerung sowie der Riten und Gepflogenheiten der Glaubensgemeinschaften.

Art. 15

- Bestattungszeiten
- Das Zivilstandsamt setzt die Bestattungszeiten im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt fest. Bestattungen finden üblicherweise um 10.00 Uhr und 14.00 Uhr statt. An Samstagen sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen finden keine Beisetzungen statt.

Art. 16

- Einsargen,
Transporte
- Das Einsargen sowie der Transport des Leichnams zum Krematorium oder zum Friedhof erfolgt durch die von der Gemeinde beauftragten Personen oder Unternehmungen. Der Zeitpunkt wird mit den Angehörigen vereinbart.

Art. 17

- Aufbahrung
- Für die Aufbahrung eines Leichnams oder der Urne zwischen Todestag und Bestattung steht für die Angehörigen der Aufbahrungsraum im Friedhofgebäude zur Verfügung, sofern kein besonderer Grund dies verbietet. Der Schlüssel für den Aufbahrungsraum kann für diese Zeit beim Zivilstandsamt bezogen werden.
- Der Leichnam, respektive die Urne, wird unter Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen abgeholt und im Friedhofgebäude aufgebahrt. Für die Schmückung des Aufbahrungsraumes sind die Angehörigen zuständig.

Art. 18

Unentgeltliche
Bestattung
für Einwohner

Für die Bestattung eines Einwohners erbringt die Gemeinde folgende Leistungen oder übernimmt deren Kosten:

- Die amtliche Bekanntmachung
- Benützung Aufbahrungsraum (gekühlter Katafalk)
- Die Benützung eines Reihengrabes
- Das Öffnen und Herrichten des Grabes
- Die Beisetzung
- Ein einheitliches hölzernes Grabkreuz
Das Kreuz trägt Familien-/Rufnamen, Geburts-/Todesjahr der Verstorbenen

Wenn ein Einwohner auswärts bestattet wird, übernimmt die Gemeinde Turgi von den vorgenannten Leistungen nur diejenigen, die in der Gemeinde anfallen.

Art. 19

Kosten für
auswärtige Personen

Wenn für die Gemeinde Turgi keine gesetzliche Pflicht zur Bestattung besteht (Art. 11 Abs. 2), werden eine Grabplatzgebühr und sämtliche Kosten erhoben.

Die Kosten und Gebühren werden im Anhang festgesetzt.

III. Friedhofordnung

Art. 20

Ort der Besinnung Der Friedhof ist der Ort, wo Einwohner der Gemeinde Turgi zur letzten Ruhe gebettet werden können. Er soll ein Ort der Besinnung sein.
Der Friedhof steht grundsätzlich allen offen.

Art. 21

Verhalten Die Friedhofbesucher haben sich ruhig und der Würde des Friedhofes entsprechend zu verhalten. Tätigkeiten, welche die Andacht anderer Personen stören könnte, sind zu unterlassen.
Innerhalb des Friedhofes ist insbesondere verboten:
- das Lärmen und Spielen
- das Mitführen von Hunden
- das Mitführen von Fahrrädern
Den Anordnungen des Friedhofbetreuers ist Folge zu leisten. Das Nichtbefolgen dieser Vorschrift kann vom Gemeinderat mit Busse geahndet werden.

Art. 22

Fahrverbot Ausser den Dienstfahrzeugen und den Fahrzeugen für den Friedhofunterhalt dürfen keine anderen Fahrzeuge in den Friedhof einfahren.

Art. 23

Zuweisung der Grabfelder Gestaltung und Einteilung des Friedhofes ist Sache des Gemeinderates. Der Gemeinderat kann seine Kompetenz an die Gemeindeverwaltung delegieren. Die Bestattungen erfolgen der Reihe nach.

Art. 24

Grabesruhe
Benutzungsdauer Die Ruhezeit für alle Gräberarten auf dem Friedhof Turgi beträgt mindestens 25 Jahre. Eine nachträgliche Urnenbeisetzung verlängert die Ruhefrist nicht.
Da keine neuen Familiengräber mehr angeboten werden, können Familienangehörige noch während 25 Jahren seit Inkrafttreten dieses Reglementes im bestehenden Familiengrab bestattet werden.

Art. 25

Entfernen verwelkter
Blumenschmuck

Kränze und Blumen sind zu entsorgen, sobald sie verwelkt sind. Der Friedhofbetreuer ist befugt, verwelkten Blumenschmuck oder leere Gefässe zu entfernen.

Art. 26

Abfälle

Grababraum wie welke Kränze, Blumen usw. gehört in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter.

Die beim Setzen des Grabsteines anfallende überschüssige Erde ist sofort abzuführen. Sie darf nicht im Container entsorgt werden.

Es ist darauf zu achten, dass die Gräber nicht durch leere Blumengefässe verunstaltet werden.

Art. 27

Aufhebung
der Grabfelder

Müssen Grabfelder zur Wiederbenützung abgeräumt werden, so wird dies spätestens 3 Monate vor Beginn der Abräumung im amtlichen Publikationsorgan bekanntgegeben. Gleichzeitig werden die nächsten Angehörigen, soweit möglich, direkt eingeladen, die Grabmäler und Pflanzen zu entfernen.

Grabmäler und Pflanzen, die das Bauamt nach Ablauf der Frist abräumen muss, fallen ohne Entschädigungsanspruch seitens der Angehörigen der Gemeinde Turgi zu. Dasselbe gilt, wenn die nächsten Angehörigen des Verstorbenen nicht ermittelt werden können.

Art. 28

Gebeine und Urnen

Die nach der Räumung in den Gräbern gefundenen Gebeine und Urnen werden an der Sohle der neuen Gräber wieder beigesetzt.

IV. Reihengräber für Erdbestattungen und Urnen

A. Allgemeines

Art. 29

Benützung Bei Erdbestattung soll in einem Reihengrab grundsätzlich nur eine Person bestattet werden. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen, wenn mehrere Personen zur gleichen Zeit beerdigt werden.

Bei Urnenbestattung können mehrere Urnen im gleichen Grab beige-
setzt werden.

Art. 30

Anordnung Reihengräber sind Gräber, die nach Belegungsplan nebeneinander angelegt werden. Auf dem Friedhof Turgi werden Reihengräber für Erdbestattungen, Urnenbeisetzungen und Kindergräber unterschieden.

Art. 31

Grabmasse Das Setzen der Grabeinfassungen muss von den Angehörigen zusammen mit dem Setzer des Grabsteines veranlasst werden. Ausserlich haben sie dem Material des Grabmales zu entsprechen. Nachstehend die Masse für die Grabeinfassungen:

Grabeinfassungen			
Grabart/Innenmasse	Länge	Breite	Grabtiefe
Erdbestattung	1,70 m	0,70 m	1,50 m
Urnenbestattung	1,00 m	0,60 m	0,80 m
Kindergräber	1,00 m	0,60 m	1,50 m/0,80 m

Zwischen den Grabeinfassungen und auf den Wegen wird vom Friedhofbetreuer Kies gestreut.

B. Grabmäler

Art. 32

Gedächtniszeichen

Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, das die Erinnerung an die Verstorbenen wachhält und eine Aussage über ihr Leben oder ihren Glauben enthalten kann. Es soll persönlich gestaltet sein und den Forderungen des Schönheitssinnes entsprechen.

Um eine Uniformität der Grabfelder zu vermeiden, sind verschiedene Grabmäler in Form und Ausmass erwünscht. Damit im Friedhof Turgi dennoch ein Gesamtbild entstehen kann, muss ein Rahmen gesteckt werden, der dem persönlichen Geschmack und der schöpferischen Phantasie des Bildhauers jedoch genügend Freiraum lässt.

Als mögliche Grabmale gelten Bild- und Schriftsteine, Kreuze und liegende Platten, wobei die liegende Platte nur in Kombination mit einem stehenden Grabmal verwendet werden darf.

Art. 33

Art und Zeitpunkt der Aufstellung

Jedes Grab im Friedhof Turgi muss von Anfang an mit einem Grabzeichen versehen werden. Bis zur Aufstellung des endgültigen Grabmales erhält jedes Grab ein von der Gemeinde geliefertes einheitliches beschriftetes Holzkreuz.

Grabmäler dürfen erst errichtet werden, wenn sich die Erde auf dem frischen Grab soweit gesetzt hat, dass ein festes Fundament errichtet werden kann. Auf Erdbestattungsgräbern dürfen vor Ablauf von 9 Monaten seit der Bestattung keine Grabmäler gesetzt werden.

Alle Grabmäler müssen auf ein fachgerechtes und an Ort ausgeführtes Betonfundament gestellt werden, das nicht sichtbar sein darf. Hölzerne und geschmiedete Grabzeichen können auf einen Natursteinsockel gestellt werden.

An Samstagen, Sonntagen und allgemeinen Feiertagen sowie während Bestattungen dürfen keine Grabmäler aufgestellt werden.

Art. 34

Bewilligungspflicht

Das Aufstellen von Grabmälern unterliegt generell der gemeinderätlichen Bewilligungspflicht. Der Gemeinderat kann seine Kompetenz an die Verwaltung delegieren.

Art. 35

Gesuch

Mit dem Gesuch um Bewilligung eines Grabmales ist eine Zeichnung im Doppel (Massstab 1:10) einzureichen, welche die Front- und Seitenansicht des Grabmals zeigt. Ornamente und Inschriften müssen ersichtlich sein. Zudem ist die Bezeichnung des Materials und die Art der Bearbeitung anzugeben.

Grabmäler, die weder den Vorschriften noch dem genehmigten Eingabegesuch entsprechen, können zurückgewiesen oder gegebenenfalls auf Kosten der Angehörigen entfernt werden.

Art. 36

Material der Grabmäler

Für Grabmäler sind nur natürliche Materialien wie Naturstein, Holz, Bronze und geschmiedetes Eisen usw. zugelassen.

Bei der Auswahl der Gesteinsart muss unseren klimatischen Verhältnissen Rechnung getragen werden.

Für jedes Grabmal aus Stein darf mit Einschluss des Sockels nur eine Gesteinsart verwendet werden.

Art. 37

Gestaltung

Die Grabmäler sind in Material, Farbe und Form schlicht und einfach zu gestalten und der Gesamtanlage anzupassen. Neben der sorgfältigen künstlerischen Gestaltung und fachmännisch handwerklichen Bearbeitung des Grabmales ist grösster Wert auf sinnvolle Grössenverhältnisse und eine gute Schrift zu legen. Empfohlen wird eine in Stein gehauene Schrift.

Unbearbeitete Findlinge oder nur symbolisch abgebrochene Steine sollten vermieden werden. Die roh belassenen Steine müssen zumindest in den äusseren Umrissen in eine rechteckige Form gebracht werden.

Seitlich auf dem Grabmal kann der Ersteller seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

Art. 38

Masse der Grabmäler

Als Grundsatz für die Abmessungen der Grabmäler gilt: Je niedriger der Stein, desto breiter, je höher, desto schmaler. Alle Höhenmasse verstehen sich einschliesslich Sockel, der nicht höher als 10 cm sein darf. Die nachstehenden Angaben sind Maximalabmessungen für Grabmäler auf Reihengräbern:

Erdbestattungsgräber	Höhe	Breite	Dicke
Stehende Grabmäler (inkl. max. 10 cm Sockel)	80 cm	50 cm	15 cm
Liegende Platten (inkl. max. 10 cm Sockel)	Länge	50 cm	6 cm
	50 cm		

Urnen- + Kindergräber	Höhe	Breite	Dicke
Stehende Grabmäler (inkl. max. 10 cm Sockel)	80 cm	45 cm	15 cm
Liegende Platten (inkl. max. 10 cm Sockel)	Länge	45 cm	6 cm
	45 cm		

Die maximalen Abmessungen sollten in der Regel nicht mehr als 10 cm unterschritten werden.

Art. 39

Spezialvorschriften

Für speziell wertvolle, künstlerisch gestaltete Grabmäler können auf ein Gesuch hin Ausnahmegewilligungen erteilt werden. Der Gemeinderat kann überdies für ganze Grabfelder Spezialvorschriften erlassen.

Art. 40

Unterhaltungspflicht

Die Grabmäler sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu erhalten. Schiefstehende Grabsteine sind aufzurichten.

Werden Grabmäler trotz Aufforderung nicht in Ordnung gebracht, so erfolgt dies auf Veranlassung der Gemeinde zu Lasten der Angehörigen.

Übergangsregelung

Die im Art. 38 beschriebenen Masse gelten noch nicht für das bestehende Erdbestattungsschild (nach Eingang rechts).

Die bisherigen Masse betragen:

Erdbestattungen 1. Schild links (nach dem Eingang)

Erdbestattungsgräber	Höhe	Breite	Dicke
Stehende Grabmäler (inkl. max. 10 cm Sockel)	120 cm	50 cm	16 cm
Liegende Platten (inkl. max. 10 cm Sockel)	Länge 50 cm		

C. Grabbepflanzung

Art. 41

Bepflanzung der Gräber,
Unterhalt

Die Bepflanzung auf der Fläche innerhalb der Grabeinfassung ist Sache der Angehörigen. Sie können diese Arbeiten einem Gärtner übertragen.

Bei der Bepflanzung ist auf das Gesamtbild der Gräberreihe zu achten. Auf den Gräbern dürfen insbesondere keine gross werdenden Bäume und Sträucher gepflanzt werden.

Pflanzen aller Art, die durch ihre Höhe und Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Die Sicht auf die Inschrift des Grabmals ist frei zu halten.

Die Bepflanzung auf dem Grab darf in der Regel nicht höher als der Grabstein sein.

Die Gemeinde ist auf Grund ihres Konzeptes befugt, zwischen oder in den Reihen Bäume zu pflanzen und zu pflegen.

Art. 42

Vernachlässigung des
Unterhalts

Besorgen die Angehörigen die Unterhaltsarbeiten nicht, so werden sie vom Friedhofbetreuer auf ihre Kosten ausgeführt. Der Friedhofbetreuer ist befugt, verwelkten Grabschmuck zu entfernen.

Grabmäler, die durch die Angehörigen trotz Aufforderung nicht ordentlich angepflanzt werden, sind durch den Friedhofbetreuer mit einer bleibenden, immergrünen Pflanzendecke zu versehen. Die Kosten werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

V. Beigabe einer Urne in ein bestehendes Reihengrab

Art. 43

Zusätzliche
Urnenbeisetzung

Auf Wunsch können Urnen im Reihengrab von vorverstorbenen Angehörigen beigesetzt werden, in der Regel jedoch nur während den ersten 10 Jahren nach dem Erstverstorbenen.

Die Benützungsdauer des Grabes erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. Es besteht kein Anspruch, die nachträglich beigegebene Urne nach der Grabräumung in einem neuen Grab beizusetzen.

Art. 44

Ergänzung der Grabmäler

Bei der nachträglichen Beisetzung einer Urne muss die übliche Inschrift am Grabmal nachgetragen werden. Wenn auf dem Grabstein zuwenig Platz vorhanden ist, kann stattdessen eine liegende Platte mit den nötigen Inschriften auf dem Grab platziert werden.

VI. Gemeinschaftsgrab für Urnen

Art. 45

Gemeinschafts-
Gedanke

Das Symbol dieses Gemeinschaftsgrabes bildet ein gemeinsamer künstlerischer Grabschmuck. Auf diesem Grabfeld werden nur Urnen beigesetzt. Die einzelnen Grabstellen werden nicht gekennzeichnet.

Art. 46

Anordnung

Die Urnen werden in der Rasenfläche beigesetzt. Die Bestattung erfolgt der Reihe nach, gemäss speziellem Belegungsplan. Die Grabfläche wird durch den Friedhofbetreuer wieder mit Rasen angesät.

Art. 47

Blumenschmuck

Auf den individuellen Blumenschmuck muss verzichtet werden. Frische Blumen dürfen an der dazu bestimmten Fläche deponiert werden. Der Friedhofbetreuer ist befugt, verwelkte Blumen zu entfernen.

Das Holzkreuz wird zusammen mit den Blumen 4 Wochen nach der Bestattung durch den Friedhofbetreuer weggeräumt.

Art. 48

Namensnennung

Auf Wunsch der Angehörigen werden der Familien- und Vorname sowie die Geburts- und Todesjahre der Bestatteten auf einen einheitlichen, persönlichen Stein gemetzt und durch das Bauamt gemäss speziellem Plan in der Nähe des Gemeinschaftsgrabes ebenerdig im Rasen eingelegt. Die Eingravierung erfolgt durch einen von der Gemeinde bestimmten Bildhauer.

Art. 49

Kosten

Die Angehörigen haben einen angemessenen Anteil am gemeinschaftlichen Grabmal sowie die Kosten der Namensinschrift zu übernehmen. Die Ansätze werden gemäss Anhang festgelegt.

VII. Haftung, Strafbestimmungen

	Art. 50
Haftung	Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Pflanzungen, Kränze und andere Gegenstände.
	Art. 51
Schadenersatz	Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei sonstigen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.
	Art. 52
Strafbestimmungen	Widerhandlungen dieser Vorschriften werden vom Gemeinderat geahndet. Vorbehalten bleiben andere strafrechtlichen Bestimmungen.
	Art. 53
Rechtsmittel	<p>Gegen Verfügung der mit dem Vollzug dieses Reglementes beauftragten Person kann innert 20 Tagen seit Eröffnung Beschwerde an den Gemeinderat eingereicht werden.</p> <p>Gegen die gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 22. Januar 1990 oder dieses Friedhofreglement ergehenden Entscheide des Gemeinderates Turgi kann innert 20 Tagen beim Departement des Innern des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden.</p> <p>Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968.</p>
	Art. 54
Inkraftsetzung	Dieses Reglement tritt am 1. Juli 1999 in Kraft. Es ersetzt alle früheren Bestimmungen, insbesondere das Friedhofreglement vom 1. Januar 1902.

Durch die Gemeindeversammlung beschlossen am 11. Juni 1999.

DER GEMEINDERAT
Gemeindeammann
P. Heiniger

Gemeindeschreiber
E. Schmid

Anhang

Gebührentarif

Die Gemeindeversammlung Turgi erlässt aufgrund Art. 18/19 des Bestattungs- und Friedhofreglementes der Gemeinde Turgi vom 11. Juni 1999 folgenden Gebührentarif:

A) Kosten Gemeinschaftsgrab für Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Turgi:

Anteil Gemeinschaftsgrabmal	Fr. 800.--
Namensinschrift	Fr. 450.--

B) Grabplatzgebühren für Personen ohne Wohnsitz in der Gemeinde Turgi:

Grabplatzgebühr Erdbestattung im Reihengrab	Fr. 600.--
Grabplatzgebühr Urnenbestattung im Reihengrab	Fr. 400.--
Gebühr für Urnenbeisetzung in bestehendes Grab	Fr. 100.--
Grabplatzgebühren Gemeinschaftsgrab	Fr. 1'000.--

Weitere Kosten (Graböffnung und Eindecken, Transport, Sarg, Holzkreuz, administrativer Aufwand pauschal Fr. 100.-- usw.) werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

Der Gemeinderat Turgi ist befugt, diese Gebühren der Teuerung anzupassen.